

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 22. November 2021 wurde die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) geändert. Darin wurde für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen geregelt, dass angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich getestet werden müssen; sind diese geimpft oder genesene, genügt eine Testung alle 72 Stunden sowie anlass- und symptombezogen. Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen unterfallen dieser Regelung nicht, da sie keine Angestellten sind.

Morgen tritt das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ in Kraft treten. Dieses enthält Regelungen, die für alle Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gelten – sowohl angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die betreuten / beschäftigten Menschen mit Behinderungen.

§ 28b Absatz 2 IfSG-neu:

Danach dürfen Beschäftigte die WfbM nur betreten, wenn sie getestet sind und den Testnachweis mit sich führen. Für geimpfte / genesene Beschäftigte gilt, dass sie höchstens zweimal pro Kalenderwoche eine Testwiederholung benötigen. Ein Betreten der WfbM ohne Testnachweis ist erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot der Betreiberin oder des Betreibers der WfbM zur Erlangung eines Nachweises wahrzunehmen oder um ein Impfangebot der Betreiberin oder des Betreibers der WfbM wahrzunehmen.

Die Betreiber der WfbM sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept nach der TestV zu erstellen. Im Rahmen dieses Konzepts haben die Betreiber der WfbM die oben aufgeführten Tests ihren Beschäftigten anzubieten. Zulässig sind für geimpfte / genesene Beschäftigte auch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung.

§ 28b Absatz 1 IfSG-neu:

Neben den spezielleren Regelungen des Absatzes 2 gilt darüber hinaus Absatz 1 für alle Beschäftigten in WfbM. Dies betrifft die Regelungen zum Transport von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte. Bei Fahrten von mindestens zwei Beschäftigten zur oder von der Arbeitsstätte müssen die Beschäftigten geimpft, genesen oder getestet im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 oder 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sein und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

Die Betreiberin oder der Betreiber der WfbM hat die oben genannten Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Soweit erforderlich, dürfen die Betreiberin oder der Betreiber der WfbM zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf COVID-19 verarbeiten.

Für Tagesstätten und Tagesförderstätten gelten die obigen Ausführungen nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die dort betreuten Menschen mit Behinderungen sind zum einen keine Beschäftigten. Zum anderen erklärt § 28b Absatz 2 Satz 2 IfSG-neu ausdrücklich, dass die in diesen Einrichtungen betreuten Personen nicht als Besucher gelten. Damit wird klargestellt, dass für diese die strengen Testvorgaben nicht anzuwenden sind. Dessen ungeachtet darf diesen Personen natürlich im Rahmen des Testkonzepts ein Testangebot gemacht werden.

Alle Tests im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts werden über die TestV refinanziert.

Mit freundlichen Grüßen
Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Sozialhilfe

VIII 241

Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

T +49 431 988-5330

F +49 431 988-6185330

Dorit.Krost@sozmi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

23.11.2021